**Bundesministerium**Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

# Teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung

Richtlinie zur Umsetzung des § 1 Abs. 1 Z 1 Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G)

05.12.2022

#### Inhalt

Einleitung	4
1 ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL	6
1. Rechtsgrundlage und Ziele	6
2. Begriffsbestimmungen	6
3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistungen	8
4. Subsidiaritätsprinzip	9
5. Verfahren	9
6. Beauftragung einer geeigneten Organisation	10
7. Anerkannte Beratungseinrichtungen	11
7.1. Anerkannte Beratungseinrichtungen im Bereich Wohnen	12
7.2. Anerkannte Beratungseinrichtungen zur Energiesicherung	13
8. Bestimmungen zur Qualitätssicherung	17
9. Beirat	17
10. Begleitende Evaluierung	17
11. Geltungsdauer	18
ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL	19
12. Antragsteller:innen	19
12.1. Antragstellende Mieter:innen	19
12.2. Antragstellende Energiebezieher:innen	19
13. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen	20
13.1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung im	
Bereich Wohnen (§ 2 Abs. 1 u. 2 LWA-G)	20
13.2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung zur	
Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 u. 4 LWA-G)	21
14. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen	22
14.1. Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zur Wohnungssicherung	22
14.2. Pauschale Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zum Wohnungswechsel	22
14.3. Unterstützungsleistung zur Energiesicherung	23

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlässt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 6 Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenserhaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBI. I Nr. 93/2022, folgende Richtlinie.

## **Einleitung**

Die steigenden Preise im Bereich der Wohnkosten stellen zunehmend mehr Haushalte vor finanzielle Herausforderungen. Das Wirtschaftsforschungsinstitut WIFO rechnet in seiner aktuellen Prognose mit einem starken Anstieg der frei finanzierten Mieten. In der aktuellen Teuerungswelle steigen auch die Energiepreise stark an. Bei Gas und Strom wirken 2023 die Preissteigerungen im europäischen Großhandel aus dem Jahr 2022 mit großer Verzögerung nach. Expert:innen rechnen deshalb von Dezember 2022 bis Mai 2023 mit einer weiteren Teuerungswelle bei den Energieträgern.

Die aktuellen Analysen der Inflationsentwicklung von WIFO, IHS und OeNB zeigen, dass die derzeitige Teuerungswelle in erster Linie von den Energiepreisen getragen wird. Insbesondere ab Juli 2021 ist eine besondere Dynamik der Preisentwicklung von Energie zu verzeichnen. Im Juli 2021 lag die Inflationsrate von Energie bereits bei 13,8% und legte bis Juni 2022 auf über 43,3% zu. Das WIFO prognostiziert eine Steigerung der Energiepreise um 40% im Jahr 2022 und um weitere 17% im Jahr 2023.

Insbesondere Personen mit geringen und mittleren Einkommen müssen einen überdurchschnittlich hohen Anteil ihres Einkommens für Wohnkosten aufwenden. Die aktuell hohen Inflationsraten treffen diese Haushalte deshalb besonders stark. Sie sind häufig nicht in der Lage, steigende Mieten und hohe Energiekostennachzahlungen zu decken und die inflationsbedingt stark steigenden Miet- und Energiekosten ohne zusätzliche Unterstützung zu bewältigen.

Es ist daher davon auszugehen, dass aufgrund der Folgen der Teuerung hohe Energienachzahlungen, Energieabschaltungen, Wohnungsverluste und Obdachlosigkeit zunehmen. Es ist unbestritten, dass die gesamtgesellschaftlichen Kosten für Prävention deutlich geringer als die Kosten von Delogierungen und Obdachlosigkeit sind.

Obdachlosigkeit ist eine der schlimmsten Formen von Armut, denn Wohnen ist ein menschliches Grundbedürfnis. Obdachlosigkeit hat massive soziale, psychische und gesundheitliche Folgen für die Betroffenen; obdachlose Männer sterben im Durchschnitt um 20 Jahre früher.

Das Bundesgesetz über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022 vom 30. Juni 2022, sieht daher vor, dass dem Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die Jahre 2022 bis 2026 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 60 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden. Dieses Gesetz verfolgt das Ziel, einen finanziellen Beitrag des Bundes zur leichteren Bewältigung von teuerungsbedingten Mehraufwendungen insbesondere im Bereich Wohnkosten von akut unterstützungsbedürftigen Haushalten zu leisten. Die zusätzlichen Mittel sind sowohl zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungssicherung als auch zur Energiesicherung von Haushalten zu verwenden. Dadurch sollen bestehende Wohnverhältnisse gesichert, neue Wohnperspektiven geschaffen, Obdachlosigkeit vermieden, Energiearmut bekämpft und Abschaltungen vermieden werden.

Für Menschen, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von Mietzinsrückständen betroffen waren bzw. sind, bietet bereits die COVID-19-bedingte Delogierungsprävention und Wohnungssicherung unter dem Titel "Wohnschirm" bis Ende 2023 die Möglichkeit, Mietzinsrückstände in Form von Einmalzahlungen zu begleichen. Derzeit sind dafür Mittel in Höhe von 24 Millionen Euro vorgesehen. Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie soll das Instrument des Wohnschirms des Bundes gem. § 5b des COVID-19-Gesetz-Armut für die Folgejahre durch jenes des Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz (LWA-G) ab 2024 ersetzt und um den Bereich der Energiesicherung erweitert werden.

Delogierungsprävention erfordert die Einbindung einer Vielzahl von Akteur:innen und eine gute Abstimmung mit den Bundesländern. Delogierungsprävention ist beratungsintensiv, an der Schnittstelle zwischen dem Wohn- und dem Sozialsektor angesiedelt und wird in Österreich aktuell mit unterschiedlichen Konzepten projektbezogen, insbesondere von Nichtregierungsorganisationen sowie z.T. auf Landesebene, geleistet.

Damit die Hilfe rasch und unbürokratisch gelingt, wird auf bewährte Abwicklungsstrukturen gesetzt. Gemäß § 5 Abs. 1 LWA-G wird die Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs-GmbH als Abwicklungsstelle des Bundes, die mit der Abwicklung der Projekte für den Wohnschirm laut § 5b COVID-19-Gesetz-Armut in der Fassung BGBI I Nr. 93/2022 beauftragt ist, mit der Umsetzung der Maßnahmen gem. ggst. Richtlinie betraut.

### 1 ABSCHNITT 1: ALLGEMEINER TEIL

#### 1. Rechtsgrundlage und Ziele

Diese Richtlinie wird gemäß § 6 Abs. 1 iVm Abs. 2 des Bundesgesetzes über einen Ausgleich inflationsbedingt hoher Lebenshaltungs- und Wohnkosten (Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G), BGBl. I Nr. 93/2022 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Diese Richtlinie regelt die näheren Bedingungen für die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen. Das Ziel ist gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 LWA-G die teuerungsbedingte Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung. Die entsprechenden Zielindikatoren ergeben sich aus der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung zu dieser Richtlinie.

#### 2. Begriffsbestimmungen

- Obdachlosigkeit: Obdachlosigkeit bedeutet, aus Mangel an leistbarem und dauerhaftem Wohnraum im öffentlichen Raum, in Notquartieren oder in informellen Wohnmöglichkeiten nächtigen zu müssen.
- Delogierungsprävention: Delogierungsprävention hat das Ziel, Obdachlosigkeit zu verhindern. Delogierungsprävention fördert eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung ("Wohnungssicherung") oder einer besser geeigneten Wohnung ("Wohnungswechsel") und umfasst sozialarbeiterische Beratung und Betreuung sowie finanzielle Zuschüsse. Dabei wird die gesamte Lebenssituation der betroffenen Haushaltsmitglieder berücksichtigt.
- Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen: Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen im Sinne ggst. Richtlinie ist eine einmalige Geldleistung mit dem Ziel der Delogierungsprävention. Sie wird als "Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung" oder als "pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel" gewährt.
- Energielieferungsvertrag: Ein Energielieferungsvertrag ermöglicht den Bezug von Energie. Dieser Bezug kann beispielsweise von einem Energieversorgungsunternehmen (z.B. Strom-, Gas-, Fernwärmeanbieter:innen, ...) oder durch eigenen Erwerb von Heizmaterial (z.B. Heizöl, Holz, Pellets, Hackschnitzel, ...) erfolgen.

- Haushalt gem. § 2 Abs. 3 LWA-G: Ein Haushalt im Sinne des § 2 Abs. 3 LWA-G und ggst. Richtlinie ist eine dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer Personen, wenn diese tatsächlich aufgenommen wird und dies in der Absicht geschieht, sie auf Dauer zu führen. Das Vorliegen eines befristeten Wohnverhältnisses steht dem nicht entgegen. Personen, die in Haushalten leben, in denen aufgrund besonderer Umstände eine (teilweise) gemeinsame Wirtschaftsführung ausgeschlossen werden kann, begründen einen eigenen Haushalt gem. ggst. Richtlinie. Personen, die in Krisenbetreuungseinrichtungen, in therapeutischen Wohngemeinschaften, in Behinderteneinrichtungen, in betreutem Wohnen, in betreuten Wohnungsloseneinrichtungen, oder in Einrichtungen leben, die mit einer herkömmlichen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nicht vergleichbar sind, begründen ebenfalls jeweils einen eigenen Haushalt gem. ggst. Richtlinie.
- Aus einem Energielieferungsvertrag zahlungsverpflichtet: Eine Person ist aus einem Energielieferungsvertrag zahlungsverpflichtet, wenn sie tatsächlich die Kosten aus diesem Vertrag zu tragen hat. Davon umfasst sind beispielsweise Personen, die selbst einen Energielieferungsvertrag abgeschlossen haben und daraus zahlungsverpflichtet sind, oder Personen, die faktisch aus einem Energielieferungsvertrag, der von einer dritten Person abgeschlossen wurde, zahlungsverpflichtet sind (z.B. bei anteiliger Weitergabe der Energiekosten durch eine haushaltszugehörige Person oder den/die Vermieter:in).
- Teuerungsbedingt entstandener Mietzins- oder Energiekostenrückstand: Der Zusammenhang zwischen dem entstandenen Mietzins- oder Energiekostenrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bestehender oder drohender Energiekostenrückstand: Ein bestehender oder drohender Energiekostenrückstand liegt beispielsweise bei Vorhandensein von Nachzahlungen, die sich aus der Legung der Jahresabrechnung ergeben, oder bei Vorliegen einer bereits bestehenden Zahlungsverpflichtung vor. Ergibt sich aus der Einkommenssituation des Haushalts und der teuerungsbedingten Erhöhung der Energiepreise, dass mit einem zukünftigen Energiekostenrückstand zu rechnen ist, so liegt jedenfalls ein drohender Energiekostenrückstand vor.
- Unterstützungsleistung zur Energiesicherung: Eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung im Sinne ggst. Richtlinie ist eine Geldleistung mit dem Ziel der Energiesicherung, welche höchstens einmal jährlich gewährt wird.
- Anerkannte Beratungseinrichtungen: Bestehende Beratungseinrichtungen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen, die vom BMSGPK für die Beratung zur teuerungsbedingten Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung

im Rahmen dieser Richtlinie anerkannt wurden, werden "anerkannte Beratungseinrichtungen" genannt. Diese unterstützen die Antragsteller:innen, die gem. ggst. Richtlinie zur Beantragung der Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen oder der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung berechtigt sind, bei der Antragstellung und
bringen die Anträge in deren Namen bei der Abwicklungsstelle ein.

Abwicklungsstelle: Das BMSGPK beauftragt eine geeignete Organisation mit der Abwicklung der Delogierungsprävention und Wohnungs- sowie Energiesicherung im Rahmen dieser Richtlinie. Diese Organisation wird Abwicklungsstelle genannt.

#### 3. Gegenstand und Art der Unterstützungsleistungen

Gegenstand einer Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen (§ 2 Abs. 2 LWA-G) ist die Gewährung einer Geldleistung zur Sicherung einer langfristigen Wohnperspektive von Personen – die in Abschnitt 2, Punkt 12.1. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind – in der aktuellen Wohnung ("Wohnungssicherung") oder einer besser geeigneten Wohnung ("Wohnungswechsel").

Die Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt. 13.1. als nicht rückzahlbare Einmalzahlung in einer der beiden folgenden Formen gewährt:

- Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung gem. Punkt 14.1. oder
- pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gem. Punkt 14.2.

Gegenstand einer Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 4 LWA-G) ist die Gewährung einer Geldleistung zur Energiesicherung von Personen – die in Abschnitt 2, Punkt 12.2. dieser Richtlinie als Zielgruppe definiert sind – an ihrem aktuellen Wohnsitz.

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung wird bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Abschnitt 2, Punkt 13.2. als nicht rückzahlbare Zahlung höchstens einmal jährlich gewährt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Unterstützungsleistungen.

#### 4. Subsidiaritätsprinzip

Die Unterstützungsleistungen gem. ggst. Richtlinie stellen eine Ergänzung zu bestehenden Unterstützungsleistungen zur Delogierungsprävention oder Energiesicherung durch die Länder, Städte oder Gemeinden dar. Sie werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gewährt, dh. eine Unterstützungsleistung gem. ggst. Richtlinie wird nur dann gewährt, sofern andere Unterstützungsleistungen nicht zur Verfügung stehen, nicht ausreichend oder nicht anwendbar sind. Die Abwicklungsstelle ist für die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips verantwortlich.

#### 5. Verfahren

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.1. können ab dem 01.01.2024 bis längstens 30.09.2026 eine Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zur Wohnungssicherung gem. Punkt 14.1. bzw. eine Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zum Wohnungswechsel gem. Punkt 14.2. beantragen.

Das von der Abwicklungsstelle, in Abstimmung mit dem BMSGPK, vorgegebene Antragsformular für eine Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzinformation nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.1. im Rahmen einer sozialarbeiterischen Beratung bei einer gem. Punkt 7.1. anerkannten und von der Abwicklungsstelle beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Das Antragsformular wird, samt der für die Erledigung des Antrags notwendigen Unterlagen, von der Beratungseinrichtung für die Mieter:innen an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.2. können bis längstens 30.09.2026 höchstens einmal jährlich eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. Punkt 14.3. beantragen.

Das von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMSGPK vorgegebene Antragsformular für eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung, das sämtliche Auflagen und Bedingungen sowie eine Datenschutzinformation nach den Bestimmungen des Artikel 13 und 14 DSGVO enthält, wird von Personen der Zielgruppe gem. Punkt 12.2. im Rahmen einer Sozialberatung bei einer gem. Punkt 7.2. anerkannten und von der Abwicklungsstelle

beauftragten Beratungseinrichtung ausgefüllt. Das Antragsformular wird, samt der notwendigen Unterlagen, von der Beratungseinrichtung für die Personen, die aus einem Energielieferungsvertrag zahlungsverpflichtet sind, an die Abwicklungsstelle weitergeleitet. Der Antrag erfolgt gebührenfrei.

Die antragstellende Person ermächtigt durch den jeweiligen Antrag die Abwicklungsstelle, die für die Erledigung des jeweiligen Antrags notwendigen Daten nach den Bestimmungen der DSGVO einzuholen und zu verarbeiten. Darüber hinaus ist die antragstellende Person ggü. der Abwicklungsstelle zu verpflichten, die für die Gewährung der jeweiligen Unterstützungsleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt, ist der Abwicklungsstelle der Wohnungswechsel anzuzeigen.

Die erhaltene Unterstützungsleistung ist zurückzuzahlen, wenn

- die Voraussetzungen dafür im Zeitraum zwischen der Antragstellung und der Auszahlung der Unterstützungsleistung wegfallen,
- bei der Antragstellung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht wurden oder
- eine Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel beantragt wurde, ein Wohnungswechsel aber nicht durchgeführt wird.

Die Abwicklungsstelle prüft das Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13. die Unterstützungsleistung gem. den in Punkt 14. geregelten Auszahlungsmodalitäten aus. Mit der Auszahlung kommt zwischen dem Bund und der antragstellenden Person ein Vertrag zustande.

### 6. Beauftragung einer geeigneten Organisation

Gemäß § 5 Abs. 1 LWA-G wird die Abwicklungsstelle des Bundes, die mit der Abwicklung der Projekte für den Wohnschirm laut § 5b COVID-19-Gesetz-Armut in der Fassung BGBI I

Nr. 93/2022 beauftragt ist, mit der Umsetzung der Maßnahmen gem. ggst. Richtlinie betraut. Das BMSGPK beauftragt somit die Volkshilfe Wien gemeinnützige Betriebs-GmbH, Weinberggasse 77, 1190 Wien, als geeignete Organisation mit der Umsetzung der Richtlinie als Abwicklungsstelle.

#### 7. Anerkannte Beratungseinrichtungen

Die in Punkt 7.1. bzw. Punkt 7.2. genannten Beratungseinrichtungen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen werden gem. ggst. Richtlinie als Beratungseinrichtung anerkannt.

Darüber hinaus können bestehende Beratungseinrichtungen mit Expertise in den richtlinienrelevanten Fachbereichen einen Antrag auf Anerkennung beim BMSGPK einbringen. Das BMSGPK entscheidet über die Anerkennung. Die Prüfung erfolgt unter anderem anhand folgender Kriterien:

- Regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung: Bei der Anerkennung von Beratungseinrichtungen wird die regionale Zugänglichkeit der Unterstützungsleistung sowie ein barrierefreier Zugang zu diesen besonders berücksichtigt.
- Infrastruktur: Das Vorliegen adäquater Infrastruktur muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden.
- Beratungsangebot: Das Vorliegen eines adäquaten Beratungsangebots in den richtlinienrelevanten Fachbereichen muss für eine Anerkennung nachgewiesen werden, etwa durch ein fachliches Konzept, inkl. der Qualifikation der Berater:innen. Die Qualifikation der Berater:innen als Sozialarbeiter:innen oder (sozialen) Energieberater:innen wird besonders berücksichtigt. Das Vorliegen von Ausbildungsnachweisen in den fachspezifischen Tätigkeitsfeldern, Expertise und Erfahrung in der Existenzsicherung sowie in wohn- und exekutionsrechtlichen Themen und der Kontakt zu Vermieter:innen, Hausverwaltungen, Energieversorgungsunternehmen, Rechtsanwält:innen sowie Gerichten wird besonders berücksichtigt.

Werden unter anderem die oben genannten Kriterien nach Anerkennung der Beratungseinrichtung von ihr nicht mehr erfüllt oder wird eine richtlinienkonforme Abwicklung des Unterstützungsprogramms von ihr nicht gewährleistet, so hat das BMSGPK die Anerkennung zu widerrufen.

#### 7.1. Anerkannte Beratungseinrichtungen im Bereich Wohnen

Folgende Beratungseinrichtungen im Bereich Wohnen gelten auf Grundlage der ggst. Richtlinie als anerkannt:

- Arge f
  ür Obdachlose Rewo, Marienstraße 11, 4020 Linz
- BEWOK, Wohnungssicherung, Delogierungsprävention, Bahnhofsplatz 8E, 3500 Krems
- Caritas der Diözese Graz-Seckau, Wohnungssicherung Graz, Eggenberger Gürtel 38, 8020 Graz
- Caritas der Diözese Graz-Seckau, Wohnungssicherung Region Kapfenberg/Bruck-Mürzzuschlag, Grazer Straße 14, 8605 Kapfenberg
- Caritas der Diözese Graz-Seckau, Wohnungssicherung Region Leoben, Marienplatz 2, 8700 Leoben
- Caritas der Diözese St. Pölten, Beratungsstelle für Wohnungssicherung NÖ West, Hauptplatz 37, 3300 Amstetten
- Caritas der Erzdiözese Wien, Beratungsstelle für Wohnungssicherung NÖ Ost, Hauptplatz 6-7/1, 2100 Korneuburg
- Caritas Kärnten, Sozialberatung Klagenfurt, Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt
- Caritas Oberösterreich, Netzwerk Wohnungssicherung Innviertel, Standort Schärding, Lamprechtstraße 15/1, 4780 Schärding
- Caritas Oberösterreich, Netzwerk Wohnungssicherung Innviertel, Standort Braunau, Laabstraße 47, 5280 Braunau
- Caritas Oberösterreich, Netzwerk Wohnungssicherung Innviertel, Standort Ried/Innkreis, Riedholzstraße 15A, 4910 Ried im Innkreis
- Caritas Vorarlberg, Beratungsstelle Existenz & Wohnen, Reichsstraße 173, 6800 Feldkirch
- Institut für Sozialdienste gGmbH, Koordinationsstelle Delogierungsprävention, Interpark Focus 40, 6832 Röthis
- Kaplan Bonetti gemeinnützige GmbH, Kaplan Bonetti Beratungsstelle, Klaudiastraße
   6/1. Stock, 6850 Dornbirn
- Psychosozialer Dienst, Eisenstadt, Franz Liszt Gasse 1/Top III, 7000 Eisenstadt
- Psychosozialer Dienst, Güssing, Dammstraße 4/2.OG, 7450 Güssing
- Soziale Arbeit gGmbH, Fachstelle für Wohnungssicherung, Breitenfelderstraße 49/1,
   5020 Salzburg
- Verein Betreuung Orientierung, Beratungsstelle Wohnungssicherung NÖ Süd, Domplatz 5/2, 2700 Wiener Neustadt

- Verein Dowas, der Ort für Wohnungs- und Arbeitssuchende, Beratungsstelle, Sandgrubenweg 4, 6900 Bregenz
- Verein für Obdachlose, Beratungsstelle DELO Delogierungsprävention Tirol, Christian-Plattner-Str. 6, 6460 Imst
- Verein für Obdachlose, Beratungsstelle DELO Delogierungsprävention Tirol, Kapuzinergasse 43, 6020 Innsbruck
- Verein für Obdachlose, Beratungsstelle DELO Delogierungsprävention Tirol, Bahnhofstraße 53, 2.Stock, 6300 Wörgl
- Verein Sozialzentrum Vöcklabruck, mosaik Wohnungssicherung, Beratungsstelle in Vöcklabruck, Gmundner Straße 69, 4840 Vöcklabruck
- Verein Wohnen Steyr, Netzwerk Wohnungssicherung, Blumauergasse 29, 4400 Steyr
- Verein Wohnen, Beratungsstelle Wohnungssicherung NÖ Mitte, Kerensstraße 14/3, 3100 St. Pölten
- Verein Wohnplattform, Harrachstraße 54, 4020 Linz
- Volkshilfe Kärnten, WosiK Wohnungssicherung, Platzgasse 18, 9020 Klagenfurt
- Volkshilfe Wien, FAWOS Fachstelle f
   ür Wohnungssicherung, Erdbergstraße 228, 1110
   Wien

#### 7.2. Anerkannte Beratungseinrichtungen zur Energiesicherung

Die in Punkt 7.1. angeführten Beratungseinrichtungen im Bereich Wohnen werden auf Grundlage der ggst. Richtlinie auch als Beratungseinrichtungen zur Energiesicherung anerkannt.

Weiters gelten folgende Beratungseinrichtungen zur Energiesicherung auf Grundlage der ggst. Richtlinie als anerkannt:

- Caritas der Dözese Eisenstadt, St. Rochus Straße 15, 7000 Eisenstadt; mit ihren Standorten in
  - Reitschachersiedlung 1/15, 7100 Neusiedl am See
  - Pfarrgasse 32a, 7000 Eisenstadt
  - Molkereistraße 4, 7400 Oberwart
  - Hauptplatz 2, 8380 Jennersdorf
- Kärntner Caritasverband, Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt; mit ihren Standorten in
  - Sandwirtgasse 2, 9010 Klagenfurt am Wörthersee
  - Karlgasse 3, 9500 Villach

- Freidlgasse 12, 9400 Wolfsberg
- Diakonie de la Tour gem. Betriebsges.mbH., Harbacher Straße 70, 9020 Klagenfurt; mit ihren Standorten in
  - Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
  - Auergasse 8/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
  - Martin Lutherstraße 4, 9560 Feldkirchen in Kärnten
  - Radniger Straße 4, 9620 Hermagor
  - Martin-Luther-Straße 1, 9300 St. Veit an der Glan
  - 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau
  - Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach
  - Augustinerweg 2, 9100 Völkermarkt
  - St. Michaelerstraße 17, 9400 Wolfsberg
- Caritas der Diözese St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten; mit ihren Standorten in
  - Schulgasse 10, 3100 St. Pölten
  - Mitterweg 4, 3500 Krems
  - Bahnhofstraße 18, 3830 Waidhofen/Thaya
  - Hauptplatz 37, 3300 Amstetten
- Österreichisches Rotes Kreuz, Wiedner Hauptstraße 32, 1040 Wien; mit ihren Standorten in
  - Paulanergasse 9G, 1040 Wien
  - Leonhardstraße 45, 8010 Graz
  - Leitringer Straße 19, 8435 Wagna
  - Dr. Schwaiger Straße 17, 8490 Bad Radkersburg
  - Felberweg 4, 8280 Fürstenfeld
  - Franz-Pichler-Straße 79, 8160 Weiz
  - Rotkreuzgasse 1, 8570 Voitsberg
  - Gaaler Straße 4a und 6, 8720 Knittelfeld
  - Krankenhausstraße 10, 3300 Amstetten
  - Weitraer Strasse 54, 3950 Gmünd
  - Aspersdorfer Straße 34, 2020 Hollabrunn
  - Rotes Kreuz Gasse 6, 2500 Baden
  - Franz-Zant-Allee 3-5, 3430 Tulln an der Donau
  - Heiliggeiststrasse 19, 6020 Innsbruck
  - Emanuel von Hibler-Str. 3a, 9900 Lienz
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg, Friedensstraße 7, 5020 Salzburg; mit ihren Standorten in
  - Plainstraße 42A, 5020 Salzburg

- Friedensstraße 7, 5020 Salzburg
- Ritter-von-Schwarz-Straße 8, 5400 Hallein
- Pestalozzigasse 6, 5500 Bischofshofen
- Kirchenstraße 6, 5202 Neumarkt am Wallersee
- Fieberbrunnerstraße 10, 6380 St. Johann in Tirol
- Bahnhofstraße 17, 5580 Tamsweg
- Brixentaler Straße 5, 6300 Wörgl
- Seehofgasse 2, 5700 Zell am See
- Caritas der Diözese Graz-Seckau, Grabenstraße 39, 8010 Graz; mit ihren Standorten in
  - Torplatz 6, 8330 Feldbach
  - Langgasse 3, 8490 Bad Radkersburg
  - Kirchengasse 7, 8720 Knittelfeld
  - Wickenburgstraße 3, 8750 Judenburg
  - Hauptplatz 7, 8753 Fohnsdorf
  - Schillerplatz 10, 8850 Murau
  - Hauptstraße 7, 8940 Liezen
  - Hauptstraße 28, 8962 Gröbming
  - Marienplatz 2, 8700 Leoben
  - Wienerstraße 35, 8680 Mürzzuschlag
  - Grazerstraße 14, 8605 Kapfenberg
  - Herrengasse 18, 8230 Hartberg
  - Weizberg 13, 8160 Weiz
  - Franz-Josef-Straße 4, 8200 Gleisdorf
  - Conrad von Hötzendorfstraße 25, 8570 Voitsberg
  - Hauptplatz 16, 8112 Gratwein
  - Grazergasse 12, 8430 Leibnitz
  - Schulgasse 11, 8530 Deutschlandsberg
  - Mariengasse 24, 8020 Graz
- Caritas der Diözese Innsbruck, Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck; mit ihren Standorten in
  - Heiliggeiststraße 16, 6020 Innsbruck
  - Untermarkt 24, 6600 Reutte
  - Kirchenstraße 7, 6500 Landeck
  - Pfarrgasse 15, 6460 Imst
  - Kirchstraße 20, 6410 Telfs
  - Johannes-Messner-Weg 11, 6130 Schwaz
  - Hubertstraße 34-34A, 6200 Jenbach

- Kirchweg 34, 6271 Uderns
- Antoniusgasse 2, 9900 Lienz
- Caritas der Diözese Feldkirch, Wichnergasse 22, 6800 Feldkirch; mit ihren Standorten in
  - Reichsstraße 173, 6800 Feldkirch
  - Rathausgasse 12, 6700 Bludenz
- Institut f
  ür Sozialdienste Vorarlberg gem. GmbH, Interpark Focus 40, 6832 R
  öthis; mit
  ihren Standorten in
  - St. Annastraße 2, 6900 Bregenz
  - Gerbe 1135, 6863 Egg
  - Kirchgasse 4b, 6850 Dornbirn
  - Franz-Michael-Felderstraße 6, 6845 Hohenems
  - Schießstätte 14, 6800 Feldkirch
  - Klarenbrunnstraße 12, 6700 Bludenz
- Caritas der Erzdiözese Wien Hilfe in Not, Albrechtskreithgasse 19-21, 1160 Wien; mit ihren Standorten in
  - Mommsengasse 35, 1040 Wien
  - Donaustraße 3/3, 2100 Korneuburg
  - Neuklostergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Volkshilfe Wien, Weinberggasse 77, 1190 Wien; mit ihren Standorten in
  - Kremser Gasse 37, 3100 St. Pölten
  - Erdbergstraße 216A/1/1, 1030 Wien
- Caritas Oberösterreich, Hafnerstraße 28, 4020 Linz; mit ihren Standorten in
  - Auböckplatz 3, 4820 Bad Ischl
  - Salzburger Str. 20, 5280 Braunau
  - Kirchenplatz 2, 4070 Eferding
  - Druckereistraße 4, 4810 Gmunden
  - Oberer Stadtplatz 2, 4710 Grieskirchen
  - Samhaberweg 4, 4560 Kirchdorf
  - Hafnerstraße 28, 4020 Linz
  - Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen
  - Schlosshof 6/2, 5310 Mondsee
  - Bahnhofstraße 2, 4320 Perg
  - Riedholzstr. 15a, 4910 Ried/Innkr.
  - Gerberweg 6, 4150 Rohrbach-Berg
  - Lamprechtstr. 15/1, 4780 Schärding
  - Grünmarkt 1, 4400 Steyr

- Parkstraße 1, 4840 Vöcklabruck
- Carl-Blum-Straße 3, 4600 Wels
- Stadtdiakonie Wien, Große Neugasse 42/1, 1040 Wien; mit ihren Standorten in
  - Große Neugasse 42/1, 1040 Wien

#### 8. Bestimmungen zur Qualitätssicherung

Die Abwicklungsstelle entwickelt Maßnahmen, um die bedarfsgerechte Finanzierung des Unterstützungsprogramms zu überwachen. Dazu zählen insbesondere Dokumentations-, Aufbewahrungs- und Berichtspflichten. Die Abwicklungsstelle stellt die Kommunikation mit allen und die Information aller im Sinne der Richtlinie anerkannten Beratungseinrichtungen über die Bedingungen des Unterstützungsprogramms sicher. Die Abwicklungsstelle stellt den anerkannten Beratungseinrichtungen die für die richtlinienkonforme Abwicklung des Unterstützungsprogramms notwendigen Materialien zur Verfügung, führt geeignete Einschulungen der anerkannten Beratungseinrichtungen durch und steht diesen laufend als Anlaufstelle zur Verfügung. Zusätzlich wird die Abwicklungsstelle dazu verpflichtet an einer externen Evaluierung, welche vom BMSGPK in Auftrag gegeben wird, mitzuwirken und eine Wirtschaftsprüfung für die Rechnungs- und Unterstützungsprogrammprüfung in Auftrag zu geben.

#### 9. Beirat

Das BMSGPK wird mit einem Beirat in regelmäßigen Zeitabständen über die Umsetzung der Richtlinie beraten.

#### 10. Begleitende Evaluierung

Das BMSGPK gibt die Durchführung einer externen, begleitenden Evaluierung in Auftrag. Die Ergebnisse werden im Rahmen der externen, begleitenden Evaluierung in einem während der Projektlaufzeit zu verfassenden Zwischenbericht sowie in einem nach Projektabschluss zu verfassenden Abschlussbericht dargestellt.

### 11. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verlautbarung in Kraft und ist bis 31.12.2026 anwendbar. Anträge können bis 30.09.2026 bei der Abwicklungsstelle eingebracht werden.

### **ABSCHNITT 2: BESONDERER TEIL**

#### 12. Antragsteller:innen

#### 12.1. Antragstellende Mieter:innen

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind gemäß § 2 Abs. 1 LWA-G Mieter:innen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- in Mietwohnungen oder Wohnungen leben, die durch gemeinnützige Bauvereinigungen gemäß dem Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2019, vermietet werden;
- aufgrund eines teuerungsbedingt entstandenen Rückstands bei der Entrichtung des Mietzinses bzw. Nutzungsentgelts ab dem Jahr 2024 von Wohnungsverlust bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, den Wohnungsverlust selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips zu verhindern.

#### 12.2. Antragstellende Energiebezieher:innen

Zur Beantragung der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie berechtigt sind gemäß § 2 Abs. 3 LWA-G Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich, die

- aus einem Energielieferungsvertrag für den Haushalt zahlungsverpflichtet sind,
- von einem teuerungsbedingten Energiekostenrückstand betroffen oder bedroht sind und
- nicht in der Lage sind, die Energiekosten selbstständig mit eigenen Mitteln zu entrichten.

# 13. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistungen

# 13.1. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen (§ 2 Abs. 1 u. 2 LWA-G)

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Mietzinsrückstand aufgrund der Auswirkungen der Teuerung: Das Vorliegen eines teuerungsbedingten Mietzinsrückstands wird nachgewiesen. Dies kann beispielsweise durch einen Mietenkontoauszug, eine Kostenaufstellung der Hausverwaltung bzw. der Vermieter:innen, die Vorlage einer Räumungsklage oder einer Kündigung geschehen. Der Zusammenhang zwischen dem entstandenen Mietzinsrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe der laufenden Wohnkosten berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der Mietzinsrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.
- Leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis: Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zur Wohnungssicherung muss ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung nachgewiesen werden. Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zum Wohnungswechsel muss die Begründung eines leistbaren und dauerhaften Wohnverhältnisses durch Umzug absehbar sein. Die dauerhafte Leistbarkeit der Wohnung sowie die Dauerhaftigkeit des Wohnverhältnisses kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht oder die Vorlage des Mietvertrags mit Zusicherung des Wohnungserhalts durch den:die Vermieter:in nachgewiesen werden.

## 13.2. Persönliche und sachliche Voraussetzungen für die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (§ 2 Abs. 3 u. 4 LWA-G)

Für die Auszahlung der Unterstützungsleistung zur Energiesicherung ist das Vorliegen folgender persönlicher und sachlicher Voraussetzungen nachzuweisen:

- Hauptwohnsitzmeldung in Österreich: Das Vorliegen eines Hauptwohnsitzes in Österreich wird beispielsweise durch einen aktuellen Auszug aus dem Zentralen Melderegister nachgewiesen.
- Zahlungsverpflichtung für einen Haushalt aus einem Energielieferungsvertrag: Das Vorliegen einer Zahlungsverpflichtung für einen Haushalt aus einem Energielieferungsvertrag kann beispielsweise durch eine Rechnung von einem Energieversorgungsunternehmen, eine Rechnung über den Kauf von Heizmaterial oder eine Kostenaufstellung der Hausverwaltung bzw. der Vermieter:innen nachgewiesen werden.
- Bestehende oder drohende Energiekostenrückstände aufgrund der Auswirkungen der Teuerung: Ein bestehender oder drohender Energiekostenrückstand kann beispielsweise durch Vorlage einer Rechnung, eines Mahnschreibens, eines Nachweises von Nachzahlungen, die sich aus der Legung der Jahresabrechnung des Energielieferungsvertrages ergeben, einer Leistungsklage oder Vertragsanpassungen des Energielieferungsvertrags, welche zu einer zukünftigen teuerungsbedingt erhöhten Zahlungsverpflichtung führen, belegt werden. Der Zusammenhang zwischen dem (drohenden) Energiekostenrückstand und den Auswirkungen der Teuerung ergibt sich aus dem zeitlichen Zusammenhang ab dem 01.07.2021.
- Bedarf unter Berücksichtigung eigener Mittel sowie des Subsidiaritätsprinzips: Das Vorliegen eines Bedarfs kann beispielsweise durch eine Finanzübersicht, Einkommensnachweise oder Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dabei werden das regelmäßige Einkommen sowie die Höhe der Energiekosten berücksichtigt. Ein Bedarf ist gegeben, wenn der (drohende) Energiekostenrückstand nicht selbstständig mit eigenen Mitteln und unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips gem. Punkt 4 gedeckt werden kann.
- Keine Auszahlung einer Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie in den letzten 12 Monaten: Wurde in den letzten 12 Monaten vor neuerlicher Antragstellung eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie für einen Haushalt, dem die antragstellende Person zugehört, ausbezahlt, so kann keine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie gewährt werden.

### 14. Höhe und Auszahlungsmodalitäten der Unterstützungsleistungen

Die Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen hat den Zweck, eine langfristige Wohnperspektive in der aktuellen Wohnung ("Wohnungssicherung") oder einer besser geeigneten Wohnung ("Wohnungswechsel") zu fördern. Es wird daher entweder eine Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung oder eine pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel gewährt. Welche Form der Unterstützungsleistung zu gewähren ist, hängt davon ab, ob ein leistbares und dauerhaftes Wohnverhältnis in der aktuellen Wohnung vorliegt.

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung hat den Zweck, Energie zu sichern, Abschaltungen zu verhindern und Energiearmut zu bekämpfen. Es wird höchstens einmal jährlich eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gewährt.

#### 14.1. Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zur Wohnungssicherung

Die Unterstützungsleistung zur Wohnungssicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden teuerungsbedingten Mietzinsrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Betriebs-, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten).

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.1. die Unterstützungsleistung schuldbefreiend an die Gläubiger:innen der antragstellenden Person bzw. an die Gerichte, bei denen die jeweiligen Gerichtsverfahren anhängig sind, aus. So dies nicht möglich ist, zahlt die Abwicklungsstelle die Unterstützungsleistung direkt an die antragstellende Person aus.

# **14.2.** Pauschale Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zum Wohnungswechsel

Die Höhe der Unterstützungsleistung im Bereich Wohnen zum Wohnungswechsel beträgt pauschal 2.500 Euro für die erste Person und 500 Euro für jede weitere mitziehende Person.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.1. die pauschale Unterstützungsleistung zum Wohnungswechsel an die antragstellende Person aus.

#### 14.3. Unterstützungsleistung zur Energiesicherung

Die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung umfasst maximal den zum Zeitpunkt der Antragsstellung vorliegenden Energiekostenrückstand sowie darauf bezogene Kosten (z.B. Netzkosten, Mahnspesen, Gerichts- und Rechtsanwaltskosten) und eine Pauschalleistung zur Abdeckung drohender Energiekostenrückstände in der Höhe von maximal € 660,-- für einen Ein-Personen-Haushalt, maximal € 1.060,-- für einen Zwei-Personen-Haushalt, maximal € 1.460,-- für einen Drei-Personen-Haushalt, maximal € 1.620,-- für einen Vier-Personen-Haushalt und maximal € 140,-- für jede weitere haushaltszugehörige Person.

Die Pauschalleistung zur Abdeckung drohender Energiekostenrückstände wird für einen Zeitraum von 12 Monaten gewährt. Wurde in den letzten 12 Monaten vor neuerlicher Antragstellung eine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie für einen Haushalt, dem die antragstellende Person zugehört, ausbezahlt, so kann keine Unterstützungsleistung zur Energiesicherung gem. ggst. Richtlinie gewährt werden.

Die Höhe der Pauschalleistung kann alle sechs Monate vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen unter Heranziehung des Energiepreisindex (EPI) der Österreichischen Energieagentur angepasst werden.

Die Abwicklungsstelle zahlt bei Vorliegen der persönlichen und sachlichen Voraussetzungen gem. Punkt 13.2. die Unterstützungsleistung zur Energiesicherung (schuldbefreiend) an die Energieversorgungsunternehmen, die antragstellenden Personen oder die Gläubiger:innen der antragstellenden Person bzw. an die Gerichte, bei denen die jeweiligen Gerichtsverfahren anhängig sind, aus.

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Stubenring 1, 1010 Wien +43 1 711 00-0

sozialministerium.at